

Friedhofordnung Ried im Traunkreis

Der Friedhof steht im Eigentum der Pfarrgemeinde Ried im Traunkreis.

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben Sie das Nutzungsrecht an einem Grab erworben. Im Interesse aller, die Gräber auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig. In der **Diözesanen Friedhofsordnung 2010, der Nutzungsgebührenordnung und den Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung** ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei zur freien Einsichtnahme auf und sind auf der Homepage der Pfarre Ried im Traunkreis unter www.dioezese-linz.at/ried-traunkreis einsehbar.

Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber, der Grababstände und der Wege festgelegt. Diese Maße sind daher insbesondere bei der Errichtung von Grabeinfassungen und Grabdenkmälern zu beachten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Pfarrkanzlei bzw. die Friedhofsverwaltung.

Ausmaß der Grabstellen:

Einfachgrab: 170 cm lang, 80 cm breit

Doppelgrab: 170 cm lang, 160 cm breit

Urnengrab: 65 cm lang, 75 cm breit

Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung nicht rechtswirksam.

Die nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal. Grabbesuchern ist aber natürlich das Hinstellen von Blumen, Gebinden und Kerzen zu gestatten.

Die Gräber sollen durch den wechselnden Blumenschmuck und die Bepflanzung den Lauf der Jahreszeiten in der Natur widerspiegeln. Aus diesem Grund ist die gänzliche oder überwiegende Abdeckung der Gräber mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichem Material untersagt. Verwenden Sie bei der Bepflanzung möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.

Bei der Abfallsortung beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen. Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden, wie dies die gesetzlichen Vorschriften verlangen.

Überschüssige Erde, Kränze und Buketts sowie größere Pflanzen und Gebinde dürfen nicht in die bestehenden Abfallgefäßे entsorgt werden, sondern müssen von den Grabnutzungsberechtigten selbst entsorgt werden.

Wenn Sie eine Grabeinfassung oder ein Grabdenkmal neu errichten oder ein vorhandenes wesentlich ändern wollen, ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von Plänen die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Diese hat dann binnen 4 Wochen darüber zu entscheiden. Tut sie das nicht, gilt nach Fristenablauf die Genehmigung als erteilt. Bitte beachten Sie diesen Fristenablauf, wenn das Grabdenkmal z. B. schon vor einem Hochfest aufgestellt sein soll. Wird ein Grabdenkmal ohne diese Zustimmung aufgestellt, können nachträgliche Änderungen am Grabdenkmal zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu Ihrem Nachteil unnötige Kosten verursachen.

Nach Möglichkeit sollte bei der Gestaltung des Grabdenkmals ein christliches Symbol der Auferstehung verwendet und die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden, sowie die Verwendung heimischer Materialien bevorzugt werden.

Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofseigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten, z.B. bei Verletzungen in Folge eines umfallenden Grabsteines. Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmals. Bei Senkungen aus welchem Grund immer, haftet nicht der Friedhofseigentümer.

Turnus der Wiederbelegung der Gräber:
Ein Grab kann frühestens nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt 10 Jahre. Eine Grabauflösung ist nur bei Einhebung der Grabgebühr möglich.

Beachten Sie bitte, dass Nutzungsrechte an Gräbern unter anderem erlöschen können: durch Zeitablauf, Unterlassung der Instandhaltung, unterlassene Bezahlung der Nachlösegebühr (Vorschreibung in zweijährigen Intervallen).

Nutzungsgebühren

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:
 - Einfachgrab: € 160,00
 - Doppelgrab: € 320,00
 - Urnengrab: € 130,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren zwei Jahren:
 - Einfachgrab: € 32,00
 - Doppelgrab: € 64,00
 - Urnengrab: € 26,00

3. Bei jeder Beisetzung eines Leichnams in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.
Die Beilegungsgebühr beträgt **€ 40,00**.
4. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
5. Bei Begräbnissen ist eine **Verwaltungsabgabe** in Höhe von **€ 10,00** zu entrichten.
6. Für die Benützung der Pfarrkirche anlässlich von Begräbnissen oder Verabschiedungen ohne Gottesdienst ist eine Benützungsgebühr in Höhe von **€ 200,00** zu entrichten.
7. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stol- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Um Kenntnisnahme bittet Sie höflichst

Pater Albert Dückelmann
Pfarrprovisor

Josef Schedlberger
Obmann Fachausschuss Finanzen

Ried im Traunkreis, 7. März 2023